

Unfälle Eis und Schnee. Strassen, Trottoirs, Gehwege, Schlittelwege

Es bestehen ganz unterschiedliche Wünsche und Ansprüche der Bevölkerung an den Winterdienst:

- Kinder möchten endlich schlitteln
- Ältere Leute möchten gerne einkaufen, ohne auszugleiten und zu verunfallen
- Berufstätige möchten gerne rechtzeitig an den Arbeitsplatz gelangen

Unfallgeschehen in der Schweiz:

- Sturzunfälle pro Jahr 250 000
- Sturzunfälle infolge Rutschen und Stolpern pro Jahr 140 000
- Todesfälle durch Stürze pro Jahr 1 000

Ursachen:

- Am meisten Stürze in den ersten Schnee- und Eistagen, weil man keine Geh-Praxis mehr hat. Es herrschen von einem Tag auf dem andern komplett andere Gehverhältnisse.
- Auf kompakter Schneefläche gibt es erstaunlich wenige Probleme. Man nimmt den Schnee eindeutig als Rutschgefahr wahr und stellt sich darauf ein.
- Sogar auf kompakter Eisfläche, wie auf zugefrorenen Seen ebenfalls keine grossen Gefahren
- Hohes Sturzrisiko hingegen bei Belagswechseln: aper/vereist, nass/gefroren oder gesalzen/nicht gesalzen. Der Überraschungseffekt kommt hier voll zum tragen. Man sieht der Gehfläche nicht an dass sie rutschig ist. Optisch gibt es praktisch keinen Unterschied zwischen nass und gefroren. Sturz-Gefahren werden nicht erkannt, nicht wahrgenommen.
- Beispiel: Ein Gehweg kann am Nachmittag noch nass und griffig sein. 1 Stunde später vielleicht schon vereist und ausserordentlich rutschig. Man sieht praktisch keinen Unterschied.

Massnahmen:

- möglichst warten bis Schnee oder Eis geräumt oder gestreut ist. Dies gilt insbesondere für Hochbetagte Senioren und Behinderte Menschen mit erhöhtem Sturzrisiko.
- Solide, stabile Schuhe mit Gummisohle und starkem Profil
- Eiskrallen an Schuhsole ausklappbar (Fr 45.- beim Schuhmacher)
- Schneeketten für Schuhe verwenden (Fr 25.- im Warenhaus)
- Im Zweifel mit Eis rechnen,
- Kurze Schritte bringen bessere Gehstabilität
- Gehstöcke verwenden. Es gibt Modelle mit ausklappbaren Eissporen
- Hüftprotektoren für sturzgefährdete Senioren
- Sich Zeit nehmen! (Gilt natürlich generell im Leben)

Pflichten des Werkeigentümers:

- Zugänge, Plätze, Gehwege räumen während zumutbaren Zeiten, in zumutbarer Zeit .
z.B. morgens bis 0800h, abends bis 2100h
- Geschäftsinhaber müssen immer räumen, ohne Zeittoleranz
- Wenn nicht möglich Verkehr umleiten, absperren, signalisieren, für Fussgänger z.B. Teppich auslegen, Bretterboden verlegen.
- Der geräumte Schnee darf nicht auf den öffentlichen Bereich geschoben werden.

Pflichten der Gemeinde:

- Strassenräumung z.B. ab 0300h (Reglement Gemeinde Ostermundigen)
- Als Sofortmassnahme gegen Schnee und Glätte stellen viele Gemeinden in unmittelbarer Nähe von steilen Fusswegen/Strassenpartien Streugutbehälter auf. Die Behälter enthalten Splitt und eine Schaufel und stehen jedermann zur Verfügung.
- Die Gemeinde wird Prioritäten in der Schneeräumung setzen müssen, da nicht gleichzeitig gearbeitet werden kann.